



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10.06.2020 (Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker)

Berlin, 29.06.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Angesichts der aktuellen Entwicklung des Sars-CoV-2-Infektionsgeschehens sieht die Bundesärztekammer derzeit keine Notwendigkeit für eine abweichende Regelung bei den Eignungs- und Kenntnisprüfungen im vorgesehenen Umfang.

Die vorliegende Verordnung beinhaltet nicht nur eine Abweichung bei den Prüfungsmodalitäten mittels Simulationspatienten, sondern sieht auch weitergehende Möglichkeiten wie Simulatoren, Modelle oder andere Medien vor. Auch wenn diese Möglichkeiten beim mündlich-praktischen Staatsexamen (M3-Prüfung) geeignet sind, so würde dies aus Sicht der Bundesärztekammer Ziel und Wesen der Eignungs- und Kenntnisprüfung grundlegend ändern sowie einen erheblichen Qualitätsverlust bedeuten. Denn damit würde eine Option geschaffen, dass eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung vollständig ohne praktische Prüfungselemente am Menschen und unter Umständen im Sinne einer virtuellen Prüfung ohne persönliche Präsenz des zu Prüfenden bzw. ggf. auch des Prüfers durchgeführt werden kann. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist eine Prüfung mit diesen Rahmenbedingungen nicht gerechtfertigt.

2. Vorbemerkung

Die Bundesärztekammer bezieht im Rahmen dieser Stellungnahme ausschließlich Position zu den beabsichtigten abweichenden Regelungen für die Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO).

3. Stellungnahme im Einzelnen

Abweichungen bei den Eignungsprüfungen

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Abschnitt 6 § 11)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Eignungsprüfung soll im Rahmen des Vorliegens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien (Prüfungsmittel) durchgeführt werden können, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

In Anbetracht der oben erwähnten Umstände sieht die Bundesärztekammer keine Notwendigkeit einer weitergehenden abweichenden Regelung. Die Erleichterung, ggf. Simulationspatienten einzusetzen, ist ausreichend.

Zumindest sollte an dieser Stelle sichergestellt werden, dass der mündlich-praktische Prüfungsteil nicht vollständig virtuell, also ohne eine praktische (Simulations-) Patientenuntersuchung, durchgeführt werden kann.

Die Bundesärztekammer bittet, den Verweis auf § 36 um den Absatz 5 Satz 1 zu ergänzen, um klarzustellen, dass sich die Abweichung auf den Teil der mündlich-praktischen Prüfung bezieht.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

„§ 11

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung kann abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 1 **in Bezug auf die Patientenvorstellung nach § 36 Absatz 5 Satz 1** der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, ~~Simulatoren, Modellen oder Medien (Prüfungsmittel)~~ durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

(2) Das gewählte Prüfungsmittel muss geeignet sein, die nach § 3 Absatz 2 Satz 8 Bundesärzteordnung festgestellten wesentlichen Unterschiede in der Prüfung abzubilden."

Abweichungen bei den Kenntnisprüfungen

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Abschnitt 6 § 12)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Kenntnisprüfung soll im Rahmen des Vorliegens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien (Prüfungsmittel) durchgeführt werden können, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Vor dem Hintergrund der hohen Relevanz der gewissenhaften und qualitativen Durchführung der Kenntnisprüfungen als letzte Hürde vor Erteilung der ärztlichen Approbation für Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten in Deutschland sieht die Bundesärztekammer keine Notwendigkeit einer abweichenden Regelung.

Zumindest sollte an dieser Stelle sichergestellt werden, dass der mündlich-praktische Prüfungsteil nicht gänzlich virtuell, also ohne eine praktische (Simulations-) Patientenuntersuchung, durchgeführt werden kann.

Die Bundesärztekammer bittet, den Verweis auf § 37 um den Absatz 5 Satz 1 zu ergänzen, um klarzustellen, dass sich die Abweichung auf den Teil der mündlich-praktischen Prüfung bezieht.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

„§ 12

Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung kann abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 1 **und in Bezug auf die Patientenvorstellung nach § 37 Absatz 5 Satz 1** der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, ~~Simulatoren, Modellen oder Medien (Prüfungsmittel)~~ durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

(2) Das gewählte Prüfungsmittel muss geeignet sein, die nach § 3 Absatz 2 Satz 8 Bundesärzteordnung festgestellten wesentlichen Unterschiede in der Prüfung abzubilden.“